

legung der jedem Mitgliede vom Verbands-Vorstande auszuhändigenden „Bescheinigung“ beim Arbeitgeber.

Ich glaube nicht, daß uns dieser Punkt so hinderlich ist bei Umwandlung in eine eingeschriebene Hilfskasse. — Der Krankenhauszwang ist überhaupt nicht direkt im Hilfskassengesetz ausgesprochen, sondern in § 12 heißt es „können“ unter anderm auch „Kur und Verpflegung in einem Krankenhause“ gewährt werden. Außerdem glaube ich nicht, daß es für Mitglieder und Kasse nachteilig wäre, wenn man den „Zwang“ aussprechen würde.

Die Behandlung in einem Krankenhause ist rationeller und richtiger, so daß man annehmen darf, die Genesung eines Kranken schreite dort besser und schneller voran, als es in Privatpflege der Fall sein wird. Die Belästigung der Wirtsleute durch einen Kranken ist oft sehr peinlich und unangenehm; wer in ein Krankenhaus geht, ist aller Schererei entzogen und wird unter sachgemäßer Behandlung besser und schneller gesund. Ich halte das für vorteilhaft und würde wünschen, daß man in großen Städten den Krankenhauszwang einführen würde. Unsere Kasse hat nach meinem Dafürhalten nur Vorteil davon, da die Kosten in einem Krankenhause wesentlich geringer sind, als die der Privatpflege, wozu noch das geringere Krankengeld kommen wird, da sicher die Kuren rascher gemacht werden. Ich sehe auch hierin ein Hindernis für die Umwandlung nicht, wohl aber geradezu eine Anspornung, wenn der Zwang eingeführt würde. Die behördliche Kontrolle ist eine Belästigung für die Mitglieder nicht — oder besser gesagt, ich wüßte nicht, wodurch die Mitglieder belästigt werden. Staatliche Aufsicht über die Geschäftsführung mag ja sogar für die Mitglieder eine gewisse Beruhigung für ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte sein.

Ich kann in diesen Punkten eben keine „Scherereien“ und Unbequemlichkeiten für die Mitglieder finden. Sollten sie jedoch als solche angesehen werden, so können sich unsere versicherungspflichtigen Mitglieder denselben doch nicht entziehen, weil sie als Mitglieder der Ortskrankenkassen diesen doch ausgesetzt sind; es bleibt sich für diese also gleich. Die nichtversicherungspflichtigen Mitglieder werden in beiden Fällen nicht davon betroffen und können also nicht über Scherereien klagen; denn eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes, wie sie der § 19 III des Krankentassengesetzes bei einem Aufnahmegesuch vorschreibt, ist nicht Schererei zu nennen; wir haben das schon lange im Verbande.

Der Hauptpunkt, den man uns entgegenhält, ist die „Anstellung von Kassenärzten“. Ich halte die Bezeichnung „Anstellung“ für unrichtig, denn der Begriff Anstellung bedingt meistens auch eine fortlaufende Gegenleistung. So aber liegt unser Fall nicht. Wir haben für die versicherungspflichtigen Mitglieder ein Abkommen mit einem Arzte zu treffen, der die Behandlung von Fall zu Fall übernimmt gegen einen bestimmten Betrag für einen Fall. Dieser Art der Behandlung haben sich die versicherungspflichtigen Mitglieder in der Zwangskasse ebenfalls zu unterwerfen; die nichtversicherungspflichtigen Mitglieder sollen mit Geld abgefunden werden und können sich behandeln lassen, von wem sie wollen. — Das ist also hinfällig. In Orten, wo die Arztwahl zulässig, ist es doch auch keine so große Unbequemlichkeit, sich eine Quittung ausstellen zu lassen. Dagegen sehe ich gerade darin, daß bestimmte Ärzte aufgestellt sind, einen Vorteil für die Kasse. Man wird nicht wegen jeder Kleinigkeit zum Arzte laufen; der Arzt wird wegen des Abkommenspreises nicht zu oft Besuche machen — so sagte mir ein hiesiger Kassenarzt. In größeren Städten wird es ein Leichtes sein, bei der Menge von Ärzten mit einer Anzahl ein diesbezügliches Abkommen zu treffen, was als zu große Schwierigkeit nicht wohl hinzustellen ist, da es zunächst eine einmalige größere Arbeit sein würde.

Nie kann ich glauben, daß unsere Mitglieder durch so für sie verträglich ernannte Kassenärzte schlechter oder gleichgiltiger behandelt werden. Sollte sich ein solcher Fall ereignen, so ist die Lösung des Abkommens möglich. Die ganze Bestimmung, betreffend Kassenarzt und Naturallieferung von Arznei, Brillen, Bruchbändern u. scheint mir aber solche Vorteile für uns zu haben, daß ich nicht begreifen kann, warum man sich so sehr dagegen sträubt. Mir wurde von Stuttgarter Freunden erzählt, daß dort einmal ein Fall vorgekommen sei, bei welchem sich der Betreffende durch das erhaltene Krankengeld vergnügte Tage machte, während man seiner lange nicht habhaft werden konnte. Ich glaube, solche Fälle werden bei Kassenarzt und Naturallieferung der Arznei nicht leicht vorkommen, beinahe unmöglich gemacht sein. Schon ab und zu sind ähnliche Fälle erwähnt worden. Ich meine, es kommt durch die Naturallieferung nur Vorteil für den Verband heraus, da z. B. an Plätzen, wo mehrere Mitglieder sind, ein Kassenarzt diese aufmerksam

machen wird, wenn ein Mitglied ihn überflüssiger Weise in Anspruch nimmt. Es sind das menschliche Dinge und man muß solche Möglichkeiten erwähnen, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß uns die Einrichtung Nutzen bringen wird.

In Ihrer Erwiderung, geehrter Herr Kupfer, stellen Sie als „feststehend“ hin, daß der Zwang für Handlungsgehilfen seitens der Ortsbehörden lange nicht in dem Umfange ausgesprochen würde, als man bisher angenommen habe. Ja, verehrter Herr, woher wissen Sie das? In Baden und Württemberg ist der Zwang ausgesprochen und — wie ich höre — auch in sehr vielen bayrischen Städten. Dazu kommt, daß die größeren Städte, in welchen doch sehr viele Verbandsmitglieder in Stellung sind, wohl alle den Zwang schon längst ausgesprochen haben. Was will es da heißen, wenn auch eine Anzahl kleinerer norddeutscher Städte den Zwang nicht ausspricht — die Mehrzahl der versicherungspflichtigen Mitglieder wird dem Zwange unterworfen sein. Es fehlt allerdings eine statistische Zusammenstellung — es steht aber Annahme gegen Annahme, gegründet auf Erscheinungen und Bestimmungen der nächsten Nachbarschaft.

Sie nehmen weiter an, daß die meisten Chefs ohne weiteres die Beiträge für die Krankenkasse voll bezahlen werden. Glauben Sie wirklich, verehrter Herr, daß große Geschäftshäuser für ihre große Zahl versicherungspflichtiger Gehilfen die Beiträge bezahlen werden? Ich glaube es nicht.

Was bleibt nach meinen Darlegungen, nach meiner Auffassung für jüngere versicherungspflichtige Mitglieder nun zu thun? — Diejenigen welche Blicke in die Zukunft haben, werden unter allen Umständen, der übrigen Klassen wegen — mag die Entscheidung fallen, wie sie will — beim Verbande bleiben; es werden aber wohl leider nur wenige sein. Die große Zahl, welche zur Zwangskasse muß, wenn wir uns nicht dem Gesetze unterstellen, wird nach Art der Jugend nur an heute denken und sagen, ich bin jetzt billiger versichert, für die Zukunft Sorge ich jetzt noch nicht, und wird austreten — keine Macht, keine Versprechung wird sie uns zurückführen! Sollte das nicht so sein? —

Daß Mitglieder der „Scherereien“ wegen austreten werden, dürfte denn doch, ernstlich genommen, nur sehr vereinzelt vorkommen! — Die Aufnahme in die eingeschriebene Hilfskasse geht gerade so leicht, als zur Zwangskasse, oder worin finden sich Schwierigkeiten?

In Ihrer Erwiderung, verehrter Herr Kollege, sagen Sie ganz bestimmt, wir würden mit unserer Vorlage von Satzungen wegen § 3 nicht anerkannt. Ich finde, daß dieser Bestimmtheit der § 6 des Hilfskassengesetzes entgegensteht, wonach eine Beteiligung an anderen Einrichtungen, wenn bei Errichtung der Kassen für alle Mitglieder verbindlich gemacht als bei der Aufnahme bestimmend, verlangt werden darf. Sie sagen allerdings, die sächsische Staatsbehörde weise alle derartigen Vorbehalte zurück. Das weiß ich nicht und leider bin ich auch nicht in der Lage mich darüber so unterrichten zu können, wie es nötig wäre. Das wird ja wohl der Vorstand gethan haben, und können wir deshalb dessen Aufklärungen in der Hauptversammlung entgegensehen. Könnte man nicht, wenn uns die sächsische Landesgesetzgebung zu viele Schwierigkeiten bereitet, den Sitz unserer Kasse verlegen??

In dem Rundschreiben wird dieser Punkt noch unbestimmt mit der Vermutungsbezeichnung „kaum gebilligt“ aufgeführt — im Börsenblatt ist er ganz bestimmt ausgesprochen.

Verehrter Herr Kupfer! In dem Schlusssatz des Rundschreibens sowohl, wie auch in dem der Erwiderung betonen Sie, es müsse mit allen Mitteln an dem Weiterausbau unserer Kassen gearbeitet werden! — Wohl jedes Verbandsmitglied, das es ehrlich mit unserer Sache meint und das überhaupt auch die Wirksamkeit unseres Verbandes erweitert und ausgedehnt wissen möchte, wird da mit Ihnen vollständig einig sein! Ich stehe dabei aber auf dem Standpunkt, daß wir dazu vieler Mitglieder bedürfen, die wir jedoch bei Aufgeben der Unterordnung unter das Gesetz verlieren werden. — Sie behaupten das Gegenteil. Mit großer Sicherheit kündigen Sie unser „Stutzigwerden“ an, wenn wir als Zuschußkasse geüben. Wenn das eintritt, was Sie so siegesgewiß vorherzusagen, so will ich persönlich gerne stutzig werden. Doch möchte ich hier die Leser aus dem Verbande dringend auffordern, sich genau alle Punkte vorzuhalten und fest für die Unterordnung unter das Gesetz (Antrag 2, 3 der Tagesordnung) abzustimmen. Ich kann nicht behaupten, daß es das Richtige ist, aber meine Auffassung und Anschauung der Sachlage giebt mir die Ueberzeugung, daß ich so recht handele.

Tübingen, 19. Oktober 1892.

H. Hermes.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche

Bekanntmachungen.

**Konkurs der Gläubiger
der Firma J. Brekner & Comp.**

[42727]

Das k. k. Handelsgericht Wien hat die
Rechnungsmäßigster Jahrgang.

Eröffnung des Konkurses über das gesamte, wo immer befindliche bewegliche und über das in den Ländern, für welche die Konkurs-Ordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. vom Jahre 1869, Nr. 1 gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des unter der Firma **J. Brekner & Comp.** hiergerichts registrierten **Moriz Lieber**, Buch- und Antiquariatshändlers in Wien I, Essiggasse 3

bewilligt, den Herrn k. k. Landesgerichtsrath Dr. Anton R. v. Helm zum Konkurs-Kommissär und den Herrn Dr. Julius Loew, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien I, Wollzeile 3 zum einstweiligen Masse-Verwalter bestellt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bei der auf den 29. Oktober 1892 mittags Schlag 12 Uhr bei dem k. k. Handelsgerichte Wien im Ver-